

Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Helmstedt obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 3 Aufnahmegesetz - AufnG - vom 11.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2022 (Nds. GVBl. S. 596) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand

Gegenstand der Satzung ist die nach dem AufnG vorgesehene Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem AsylbLG einschließlich der Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.

§ 2 - Umfang

- (1) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nehmen für den Landkreis folgende Aufgaben wahr:
 1. Leistung notwendiger Barzahlungen an die nach dem AsylbLG Berechtigten,
 2. Durchführung der Unterbringung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen oder verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern,
 3. Durchführung der notwendigen sozialen Betreuung von gemäß § 1 AufnG zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe der Anlage.
- (2) Die im Rahmen der Heranziehung von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu treffenden Entscheidungen ergehen im Namen des Landkreises.
- (3) Der Landkreis kann durch Regelungshinweise eine einheitliche Verfahrensweise sicherstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Hierbei sind dem Landkreis auf Anforderung die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 - Erstattung der Aufwendungen

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten der Unterkunft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im notwendigen Umfang. Dazu gehört nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall auch die Übernahme mietvertraglich geschuldeter unabwendbarer Aufwendungen. Falls die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt, werden die dort entstehenden Aufwendungen übernommen, soweit eine vorherige Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt erfolgt ist. Kosten bzw. Aufwendungen sind notwendig, soweit deren zu erwartender Umfang angezeigt und mit

dem Landkreis abgestimmt worden ist.

- (2) Kosten einer Erstausrüstung von Wohnraum sind nach Maßgabe der Regelungshinweise des Landkreises mit diesem als Personenbezogener Aufwand abzurechnen.
- (3) Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwendungen werden unter Berücksichtigung der Pauschale nach § 4 Abs. 2 Satz 6 AufnG im Umfang von 100% dieser jeweiligen Pauschale erstattet. Die Anpassung dieses Betrages orientiert sich an § 4 Abs. 2 Satz 7 AufnG. Die Erstattung erfolgt quartalsweise nachträglich nach dem jeweiligen Personen-Mittelwert.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Aufwendungen umfassen insbesondere Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie Aufwendungen für die Akquise, Bereitstellung, Herrichtung und -soweit eine Personen bezogene Zuordnung nicht möglich ist - Ausstattung von Wohnraum, außerdem Aufwand für den Empfang, die soziale Betreuung und die Begleitung des in § 1 AufnG genannten Personenkreises.
- (5) Unbeschadet der Anpassungsregelung in Absatz 3 werden die Grundlagen zur Ermittlung des jeweiligen kommunalen Anteils an dieser landesseitigen Erstattungspauschale in 3jährigem Intervall neu betrachtet; erstmals für das Jahr 2025 auf der Basis der Auswertungen für das jeweilige Vorvorjahr.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den 09.10.2023

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck

(Landrat)

Anlage

zu § 2 der Satzung über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Die im Rahmen der Heranziehung gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 zur Betreuung von zugewiesenen bzw. verteilten bedürftigen Ausländerinnen und Ausländern zu ergreifenden Maßnahmen sollen sich insbesondere an nachstehenden Zielen orientieren:

- Hilfestellung beim Zurechtfinden in der unbekannten neuen Lebenssituation
- Hilfestellung zur Vermeidung oder Bewältigung von Konfliktsituationen
- Förderung des Kennenlernens und gegenseitigen Verständnisses zwischen Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung
- Unterstützung bei der Unterbringung und beim Einleben in einer Wohnung
- Förderung beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen durch Kinder
- Aufklärung über Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise im jeweiligen Einzelfall einschl. unterstützender Förderung